

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. **Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen**
 - 1.1. Bestandteile aller unserer Verträge sind in dieser Reihenfolge die individuell getroffenen Anreden, die vorliegenden AGB, die SIA-Norm 118 sowie das Schweizerische Obligationenrecht.
 - 1.2. Bedingungen des Kunden oder sonstige individuell getroffene mündliche Vereinbarungen, die davon abweichen, sind für uns nur verbindlich, wenn wir deren Übernahme schriftlich bestätigt haben.
2. **Angebote**
 - 2.1. Alle Angebote sind vorbehaltlich anderer Angaben in den Angeboten vom Datum dessen Versands an gerechnet zwei Monate gültig.
 - 2.2. Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen.
3. **Vertragsabschluss**
 - 3.1. Der Kunde hat den Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigungen zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten spätestens innerhalb von 3 Werktagen - von deren Erhalt an gerechnet - schriftlich zu melden. Andernfalls gilt der Inhalt als genehmigt.
 - 3.2. Der Vertrag gilt mit dem Versand der schriftlichen Auftragsbestätigung als zustande gekommen, sofern der Kunde diese nicht innerhalb der Frist gemäss Ziffer 3.1. als falsch reklamiert hat.
 - 3.3. Massgebend für die Fristeinholung ist jeweils der Poststempel oder der Abschluss der Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
 - 3.4. Als Auftragsbestätigung gilt auch ein Lieferschein, ein Abnahmeformular bzw. unsere Warenrechnung.
4. **Pläne, Unterlagen, Ausmasse**
 - 4.1. Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten, Angeboten etc. enthaltenen Angaben über Masse, Gewichte, Farben, technischen Werte, Prüfzeugnisse, Leistungen und dgl. sind nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
 - 4.2. Erfolgt die Fertigung nach vom Kunden übermittelten Zeichnungen, so gelten diese ihrem vollen Inhalt nach und in allen Details als von ihm genehmigt.
 - 4.3. Von uns angefertigte Zeichnungen sind massgebend, wenn diesen vom Kunden nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich ganz oder teilweise widersprochen wird.
 - 4.4. Die Ausmassfeststellung erfolgt nach Längenmass in Metern oder nach Flächenmass in Quadratmetern. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden für die Produktion die effektiv am Bau ermittelten Masse zugrunde gelegt. Die Längen bzw. Flächen der Glasscheiben mit Sonderformen (z.B. Parallelogramme bei Treppengeländern) werden nach den Massen des kleinsten umschriebenen Rechtecks festgestellt und berechnet.
5. **Nachträgliche Änderungen**
 - 5.1. Von uns zugesagte Preise sind nur dann verbindlich, wenn wir die Lieferungen zu dem im Vertrag vorgesehenen Termin erbringen können. Verschieben sich die Termine aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, können mittlerweile eingetretene Materialpreiserhöhungen unserer Lieferanten und allfällige Mehrkosten aufgrund von gesamtarbeitsvertraglich erfolgten Lohnerhöhungen und dergleichen dem Kunden belastet werden.
 - 5.2. Vom Kunden gewünschte nachträgliche Änderungen können nur berücksichtigt werden, sofern diese technisch und betrieblich möglich sind. In diesem Fall wie auch bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, trägt der Kunde allfällige Mehrkosten.
 - 5.3. Weicht die auf Veranlassung des Kunden effektiv hergestellte und/oder montierte von der offerierten Menge ab, werden allfällige Mehrpreise dem Kunden verrechnet. Eine Preisreduktion ist ausgeschlossen.
 - 5.4. Bei nachträglicher Aufteilung in Lose durch den Kunden sowie bei nicht von uns verursachten Terminverschiebungen, die Mehrpreise nach sich ziehen, behalten wir uns vor, die Positions-/Einheitspreise anzupassen.
 - 5.5. Werden vom Kunden nachträglich Teillieferungen verlangt, behalten wir uns vor, darauf zurückzuführende zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
6. **Montagearbeiten**
 - 6.1. Der Kunde hat alles vorzukehren, damit wir mit unseren Arbeiten auf der Baustelle rechtzeitig beginnen und sie dort ungestört und zügig fortsetzen können (Schneeräumung etc.). Insbesondere ist eine entsprechende Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen, die es uns erlaubt, an Ort und Stelle alle notwendigen Arbeiten durchzuführen. Des Weiteren ist bauseits eine hinreichende Lagermöglichkeit für das gesamte auf die Baustelle anzuliefernde Material bereitzustellen. Zur Aufstellung von Gerüsten muss ein ebener und fester Untergrund zur Verfügung stehen und zur Baustelle eine genügende Zufahrts- und Manövriermöglichkeit für LKW und Kranfahrzeuge bestehen.
 - 6.2. Wir behalten uns das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
7. **Liefertermin**
 - 7.1. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem anderen Vertragspartner sofort mitzuteilen und die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang aufzuzeigen. Das Gleiche gilt beim Wegfallen einer Leistungsstörung. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung ist der Vertragspartner ebenfalls sofort zu verständigen.
 - 7.2. Liegt eine solche Störung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Werklohnes sofort mit entsprechender Begründung schriftlich anzumelden.
 - 7.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand, wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert,
 - 7.3.1. wenn wir die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig erhalten oder wenn der Kunde diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
 - 7.3.2. wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer sonstigen vertraglichen Pflichten im Rückstand sind.
 - 7.3.3. wenn der Kunde Zahlungen verspätet oder gar nicht leistet. In diesem Fall behalten wir uns zudem die Rechte nach Ziffer 9.4. vor.
 - 7.3.4. wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
 - 7.3.5. wenn technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unsere Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen oder zu Mängeln führen, die die Gebrauchsfähigkeit der Ware beeinträchtigen.
 - 7.3.6. wenn Montagearbeiten wegen Schlechtwetter nicht möglich sind.
 - 7.4. Halten wir eine Nachfrist infolge eines von uns zu vertretenden Umstandes nicht ein, kann der Kunde durch eine binnen 8 Tagen bei uns eingehende schriftliche Mitteilung hinsichtlich aller noch nicht gelieferter Waren vom Vertrag zurücktreten. Er hat in diesem Fall nur das Recht auf Rückerstattung der für die noch nicht gelieferten Waren geleisteten Zahlungen.
8. **Abnahme**
 - 8.1. Glas, Dichtungen, exponierte Beschläge, Zubehör etc. gelten mit erfolgter Montage als abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl-, und Beschädigungsrisiko geht damit auf den Kunden über.
 - 8.2. Das Werk gilt spätestens als abgenommen, wenn der Kunde dieses, und sei es auch nur teilweise, in Betrieb nimmt bzw. benützt. Ab diesem Zeitpunkt trifft ihn insbesondere das Risiko des Unterganges und/oder der Beschädigung.
 - 8.3. Kann die Montage aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen nicht in einem Zug erfolgen, geht das Risiko des Unterganges und/oder der Beschädigung des (Teil-) Werkes bereits mit Erbringung der Teillieferungen auf den Kunden über.
 - 8.4. Insbesondere bei Verglasungen und Fassaden können wir eine Teilabnahme verlangen.
 - 8.5. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Kunden. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden haften wir nicht, ausser wir haben die Gründe, welche zur behördlichen Nichtabnahme geführt haben, vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.
9. **Zahlung**
 - 9.1. Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag spätestens 10 Tage nach erfolgter Lieferung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
 - 9.2. Skontoabzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig und können bei Teilzahlungen nur dann vorgenommen werden, wenn sämtliche Teil- und die Schlusszahlungen vollständig und fristgerecht erfolgen, andernfalls ev. vorgenommene Abzüge nachbelastet werden.

- 9.3. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden.
- 9.4. Ist der Kunde mit einer Leistung oder Zahlung im Rückstand, so können wir
- 9.4.1. auf der Erfüllung des Vertrages durch den Kunden bestehen, die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen jedoch bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen und/oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- 9.4.2. eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen (vgl. Ziffer 7.3.3.),
- 9.4.3. die sofortige Zahlung der ganzen noch offenen Forderung oder von Teilen davon verlangen,
- 9.4.4. ohne Mahnung ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen verrechnen, die 1,5 % über dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz liegen.
- 9.5. Bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitungen des Kunden bei aktuellen oder früheren Lieferungen sind wir berechtigt, unsere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Ausstände oder Beibringung einer ausreichenden Sicherheit zu verweigern.
- 9.6. Wurde unsere Lieferung bereits erbracht, sind sämtliche unsere Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, sofern die Einlösung eines Checks verweigert, eine Wechselbetreibung angehoben oder eine Konkursöffnung angedroht worden ist.
- 9.7. Hat der Kunde die geschuldete Zahlung und/oder sonstige Leistungen innert einer von uns gesetzten 14-tägigen Nachfrist nicht erbracht, können wir durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Er hat auf unsere erste Aufforderung hin bereits gelieferte Waren auf seine Kosten zurückzugeben, Ersatz für eine eventuell eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, den uns entgangenen Gewinn zu ersetzen und uns alle weiteren Aufwendungen zu erstatten, die uns für die Durchführung des Vertrages entstanden sind.
- 9.8. Wir behalten uns das Recht vor, zur Sicherung unserer Ansprüche jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ein oder mehrere Bauhandwerkerpfandrechte nach Art. 837 ff. ZGB eintragen zu lassen und weitere uns zustehende Sicherheiten geltend zu machen.
- 9.9. Dem Kunden ist es nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit unseren Forderungen zu verrechnen.
- 9.10. Noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung.
- 10. Gewährleistung, Haftung**
- 10.1. Eine Haftung unsererseits besteht nur für Mängel, die innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme aufgetreten sind.
- 10.2. Wir verpflichten uns, die uns bekanntgegebenen Mängel, sofern wir sie zu vertreten haben, auf unsere Kosten zu beheben und nach unserer Wahl uns entweder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Verbesserung zusenden zu lassen oder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen. Ein Preisminderungsanspruch des Kunden besteht nur dann, wenn wir die Mängelbehebung ablehnen oder nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen.
- 10.3. Insbesondere haften wir nicht für Kosten, die beim Aus- und Wiedereinbau der von uns gelieferten Waren entstehen, ausser wir haben diese auch montiert.
- 10.4. Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Einbau- und Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Unsere Gewährleistungspflicht gilt insbesondere dann nicht, wenn die Mängel beruhen auf:
- 10.4.1. Nichtbeachtung einschlägiger Verglasungsrichtlinien, wie z.B. diejenigen der SiGaB (Schweiz. Institut für Glas am Bau).
- 10.4.2. mangelhafter Instandhaltung
- 10.4.3. ohne unsere Zustimmung durchgeführte Nachbesserung oder Reparatur bzw. durch eine nicht von uns vorgenommene bzw. abgestimmte Veränderung.
- 10.5. Glasbruch ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.6. Die Gewährleistungsansprüche für Isolierglas beschränken sich auf die jeweiligen Garantien der Hersteller.
- 10.7. Jegliche weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, ausser es kann uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden.
- 11. Beanstandungen**
- 11.1. Beanstandungen jeglicher Art haben innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abnahme der Ware schriftlich zu erfolgen. Diese entbinden den Kunden nicht von der Einhaltung des Zahlungstermins.
- 11.2. Wenn Dritte von uns hergestellte Waren weiter verarbeiten und/oder weitere Teile aufbringen, hat der Kunde allfällige unsere Waren betreffende Mängel vorher zu rügen, andernfalls er das Recht verwirkt, solche geltend zu machen.
- 11.3. Für uns vom Kunden zur weiteren Verarbeitung übergebenes Material wird keine Haftung übernommen.
- 11.4. Bei Manipulation mit Glas, dessen Wert nicht in der Leistung enthalten ist (z.B. Demontage, Änderungen usw.) geht das volle Bruchrisiko zu Lasten des Kunden.
- 12. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung**
- 12.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten und/oder von uns hergestellten Waren bis zu vollständigen Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen durch den Kunden vor und können dieses Recht nach Art. 715 ZGB jederzeit im Betreibungsregister am jeweiligen Sitz des Kunden eintragen lassen. Seine Zustimmung zu einer solchen Eintragung gilt als rechtsgültig vereinbart. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns über diese Vorgänge unverzüglich zu verständigen.
- 12.2. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegenüber seinen Abnehmern zustehen mitsamt den hierfür eingeräumten Sicherheiten auf seine Kosten an uns ab.
- 12.3. Wir verpflichten uns, die an uns abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Er hat auf unser Verlangen seine Schuldner von der erfolgten Forderungsabtretung in nachweisbarer Art zu verständigen, alle für die Erhältlichmachung seiner Forderung erforderlichen Angaben zu machen und uns die diesbezüglichen Unterlagen zu übermitteln. Die Anzeige der Forderungsabtretung (Notifikation) kann auch durch uns erfolgen.
- 12.4. Andere Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.
- 12.5. Die Verarbeitung oder Umbildung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder deren Einbau wird durch den Kunden stets für uns und auf seine Kosten vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt bzw. eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist diese als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde uns anteilmässig das Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er bewahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns auf.
- 13. Schutzrechte**
- 13.1. An von uns erstellten Plänen, technischen Skizzen, Offerten, Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, Prospekten und allen weiteren zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht und/oder verwendet werden. Sie sind auf erstes Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 13.2. Werden bei der Anfertigung von Produkten nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl**
- 14.1. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist unser jeweiliger Geschäftssitz.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche ist das für unseren jeweiligen Geschäftssitz zuständige ordentliche Gericht. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich das Recht vor, den Kunden nach unserer Wahl auch am für seinen Sitz zuständigen ordentlichen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleibt Art. 22 des Gerichtsstandsgesetzes.
- 14.3. Auf das Rechtsverhältnis findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.
- 15. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung der Unwirksamen am Nächsten kommt.